

BVGer D-6820/2025 vom 4. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6820_2025_d20250904

FR: TAF D-6820/2025 du 4 septembre 2025

IT: TAF D-6820/2025 del 4 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 4. September 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden und erweist sich nach Eingang der Beschwerdeverbesserung vom 14. September 2025 als formgerecht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend

D-6820/2025 Seite 5 um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM aus, die Schilderungen des Beschwerdeführers zu seinen Ausreisegründen wiesen nicht die Qualität auf, welche zu erwarten wäre, wenn er die Ereignisse selbst erlebt hätte. Zwar sei nicht auszuschliessen, dass es in seinem Quartier zu Unruhen gekommen sei und die Sicherheitskräfte zur Durchsetzung eines im Mai 2022 angeordneten Demonstrationsverbots eingesetzt worden seien. Es sei auch bekannt, dass es in Guinea Spannungen gegeben habe, welche sich insbesondere gegen ethnische Peul gerichtet hätten. Eine andauernde systematische Verfolgung dieser Ethnie liege aber nicht vor. Sodann sei nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang gezielt durch die Behörden verfolgt worden sei. Er habe ungenaue Angaben zu seinem Alter und seiner Biografie gemacht und keine Identitätsdokumente eingereicht. Das von ihm angegebene Geburtsdatum sei daher angepasst worden und es sei davon auszugehen, dass er das SEM über sein Alter getäuscht habe. Weiter habe er ausführt, sein Vater sei im Jahre

D-6820/2025 Seite 6 2018 während eines Einsatzes als Wachmann von Sicherheitskräften erschossen worden, was indessen im Widerspruch zum eingereichten Geburtsnachweis stehe. Dieses Dokument sei im Juli 2024 ausgestellt worden und halte fest, sein Vater sei Bauer und in F._____ ansässig. Weiter sei darin aufgeführt, auch seine Mutter und der als Zeuge genannte Onkel lebten in F._____, während diese gemäss Angaben des Beschwerdeführers in D._____ wohnten. Sodann habe er den Vorfall, bei welchem er von den Behörden mitgenommen worden sei, zeitlich nicht genau einordnen können, ebenso wenig die Tötung seines Freundes. Seine Schilderungen in Bezug auf diese Ereignisse seien wiederholend und oberflächlich ausgefallen. Ferner habe er seine Mitnahme bei der EB UMA mit keinem Wort erwähnt, obwohl er damals zumindest summarisch zu seinen Fluchtgründen befragt worden sei. Die eingereichten Beweismittel vermöchten seine Vorbringen ebenfalls nicht zu belegen. Bei den Videos handle es sich um kurze Sequenzen, in denen im Wesentlichen junge Menschen zu sehen seien, welche auf der Strasse mit Steinen werfen. Ferner seien Sicherheitskräfte ersichtlich, die auf Zivilpersonen zugehen, und auf einem Video seien verletzte Personen zu erkennen. Weder der Zeitpunkt der Aufnahmen noch der genaue Ort oder die Identität der abgebildeten

Personen sei ersichtlich, weshalb die Aufnahmen eine Teilnahme des Beschwerdeführers an den Unruhen nicht zu belegen vermögen. Schliesslich habe er auch kein herausragendes politisches Profil, da er – gemäss eigenen Angaben – lediglich an den Protesten im Quartier teilgenommen habe. Es gebe keine konkreten Hinweise darauf, dass er im Visier der Behörden gestanden hätte. Seine Vorbringen seien weder glaubhaft gemacht, noch seien sie flüchtlingsrechtlich relevant.

E. 5.2

In seiner Beschwerdeverbesserung brachte der Beschwerdeführer vor, er habe Italien verlassen, weil er starke Bauchschmerzen gehabt habe und ihm der Zugang zu medizinischen Behandlungen verweigert worden sei. Seit der Ausreise aus Guinea, hätte er schon mehrmals sterben können, er sei schwer traumatisiert. Weiter habe das SEM seine Geburtsurkunde nicht akzeptiert, während dies in Italien der Fall gewesen sei. Das Dokument der EB UMA sei deutsch gewesen, was er nicht verstanden habe. Verschiedene Informationen seien auch nicht protokolliert worden, etwa seine Adresse in Guinea oder das Vorhandensein des italienischen Identitätsdokuments. Er habe damals auch nicht gewusst, was unter dem Begriff des Asyls zu verstehen sei. Das Protokoll enthalte schliesslich falsche Informationen über den Tod seines Vaters.

D-6820/2025 Seite 7 Weiter machte der Beschwerdeführer verschiedene Ergänzungen zu seinen Aussagen anlässlich der Anhörung. Er führte namentlich aus, seine Geschwister könnten derzeit die Schule nicht besuchen aufgrund der Gefahr, auf der Strasse angegriffen zu werden. Zudem habe er nach dem Vorfall, bei welchem sein Freund getötet worden sei, Drohungen von offiziellen Regierungspersonen erhalten, wonach er oder seine Familie getötet werden könnten. In Guinea wäre er mit Sicherheit eines Tages umgebracht worden. Er sei Zeuge zahlreicher Verbrechen von Soldaten oder anderen «offiziellen» Personen geworden. Sein Vater sei bereits aus ähnlichen Gründen getötet worden und er brauche keine weiteren Beweise, um davon auszugehen, dass er auf die gleiche Art ums Leben gekommen wäre. Er habe die Botschaft verstanden und selbst seine Grossmutter sei seinetwegen geschlagen worden. Es gebe in Guinea weiterhin Demonstrationen und Spannungen zwischen den Ethnien, welche zum Tod von zahlreichen Zivilpersonen führten. Er sei mehrmals Zeuge solch traumatisierender Ereignisse geworden. Zudem sei er einmal von der Polizei festgehalten, geschlagen und mit dem Tod bedroht worden. Dabei hätten sie ihn auch fotografiert und gedroht, er werde überwacht. Sein Leben sei in Gefahr, weil er ein Peul sei. Da Regierungsleute oft schwere Proteste provoziert hätten, seien sie als Zivilpersonen gezwungen gewesen, sich zu verteidigen, um nicht getötet zu werden. Abschliessend ersuchte der Beschwerdeführer darum, den Fall aus seiner Perspektive zu sehen – er habe erschreckende Dinge erlebt – und ihn persönlich anzuhören.

E. 6.1

Gemäss Art. 6 AsylG in Verbindung mit Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen (vgl. dazu auch Art. 30-33 VwVG).

E. 6.2

Auf Beschwerdeebene wird geltend gemacht, dass einzelne Angaben des Beschwerdeführers bei der EB UMA falsch protokolliert worden seien. Entgegen seinen Ausführungen wurde aber seine Adresse in D. _____ durchaus erfasst (vgl. SEM-Akte [...] [nachfolgend: Akte]-19/11, Ziff. 2.01). Zudem hätte er die Möglichkeit gehabt, eine falsche Information betreffend den Tod seines Vaters anlässlich der Rückübersetzung zu korrigieren, was er indessen nicht getan hat (vgl. Akte 19/11, Ziff. 9). Sodann ist es nicht zu D-6820/2025 Seite 8 beanstanden, dass das italienische Identitätsdokument nicht ausdrücklich erwähnt wurde, zumal im Protokoll festgehalten wird, er habe «eine sechsmonatige Aufenthaltsbewilligung» abgegeben (vgl. Akte 19/11, Ziff. 4). Insgesamt ist nicht ersichtlich, dass es bei der EB UMA zu erheblichen Fehlern gekommen wäre. Sodann erhielt der Beschwerdeführer bei der Anhörung die Gelegenheit, im Rahmen des freien Berichts sowie zahlreicher präzisierender Nachfragen darzulegen, weshalb er seinen Heimatstaat verlassen hat. Er macht denn auch nicht geltend, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, seine Asylgründe umfassend vorzutragen. Entsprechend ist der Sachverhalt als vollständig erstellt zu erachten und es besteht keine Veranlassung ihn nochmals anzuhören. Der sinngemässe Antrag ist daher abzuweisen.

E. 7.1

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 und 2008/12 E. 5.1, je m.H.). Glaubhaftmachung bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1).

E. 7.2

Zunächst ist in Übereinstimmung mit dem SEM festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine rechtsgenügenden Identitätsdokumente abgegeben und gegenüber den schweizerischen Asylbehörden unzutreffende Angaben zu seinem Alter gemacht hat. Er behauptete, bei der Ankunft in der Schweiz (...) Jahre alt gewesen zu sein (vgl. Akte 19/11, Ziff. 1.06), während die durchgeführte forensische Altersschätzung ein Mindestalter von D-6820/2025 Seite 9 21.6 Jahren feststellte. Sodann ist nicht klar, inwiefern die Geburtsurkunde des Beschwerdeführers in Italien – anders als in der Schweiz – akzeptiert worden sein soll, nachdem die italienische Aufenthaltsbewilligung (ausgestellt am 18. Mai 2024) sein Geburtsdatum mit dem (...) ausweist, während die dem SEM vorgelegte Geburtsurkunde als Geburtsdatum den (...) aufführt. Weiter hält die Geburtsurkunde respektive das «Jugement supplétif tenant lieu d'acte de naissance» tatsächlich fest, diese

sei auf das Begehren des Vaters des Beschwerdeführers – welcher in F._____ wohne und Bauer sei – am 2. Juli 2024 ausgestellt worden. Dies steht offensichtlich klar im Widerspruch zu den Ausführungen des Beschwerdeführers gegenüber dem SEM. Er gab namentlich an, er sei zwar in F._____ geboren, habe danach aber stets mit seinen Eltern in D._____ gelebt und sein Vater sei im Jahr 2018 während seiner Tätigkeit als Wachmann erschossen worden. In der Stellungnahme zum Entscheidentwurf verwies der Beschwerdeführer lediglich in allgemeiner Weise darauf, dass die Behörden in Guinea oft korrupt seien und Fehler machen würden (vgl. Akte 50/2). Wer indessen die Geburtsurkunde tatsächlich beantragt habe oder wie es zu derart grob falschen inhaltlichen Angaben gekommen sein soll, geht aus seinen Angaben jedoch nicht hervor. Das Dokument ist daher nicht geeignet, seine Identitätsangaben zu belegen, und lässt vielmehr Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit aufkommen.

E. 7.3

Weiter erweisen sich die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den zentralen Ausreisegründen – seiner Mitnahme durch die Polizei sowie die Tötung seines Freundes – als äusserst unsubstanziert. Er konnte weder sagen, wann er mitgenommen worden sei, noch die genauen Umstände der Festnahme näher darlegen (vgl. Akte 48/15, F96 ff. und F114 ff.). Seine diesbezüglichen Angaben lassen jegliche persönlichen Bezüge vermissen und weisen kaum Realkennzeichen auf. In diesem Zusammenhang kann im Übrigen auf die Ausführungen des SEM verwiesen werden (vgl. dazu die angefochtene Verfügung, Ziff. II/1.), denen auf Beschwerdeebene nichts Massgebliches entgegengehalten wird. Es erscheint daher nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer persönlich von den Behörden verfolgt worden ist, weil er der Ethnie der Peul angehört. Bei Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und jungen Leuten auf der Strasse, bei denen es Verletzte oder gar Tote gibt, dürften zahlreiche Personen Zeuge davon werden, ohne dass dies Konsequenzen hätte. Ferner ist kein Zusammenhang zwischen der (angeblichen) Tötung seines Vaters rund fünf Jahre zuvor und der eigenen Flucht des Beschwerdeführers ersichtlich, zumal er nicht geltend machte, er habe nach dem Tod des Vaters un- mittelbar Probleme mit den Behörden gehabt. Seine allgemeinen

D-6820/2025 Seite 10 Ausführungen, wonach er im Anschluss an den Tod seines Freundes Dro- hungen erhalten habe, erscheinen ebenfalls nicht geeignet, zu einer be- gründeten Furcht vor in absehbarer Zukunft drohenden Nachteilen zu füh- ren. Auch die Behauptung, seine Grossmutter sei seinetwegen geschlagen worden, vermag keine konkrete Gefährdung zu begründen. Diesbezüglich wurde in der angefochtenen Verfügung zutreffend dargelegt, die Fotos ei- ner Frau mit Verletzungen liessen keine Rückschlüsse darauf zu, wo, wann und unter welchen Umständen diese entstanden sind. Insgesamt kann der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen, dass der vor seiner Ausreise aus Guinea im Visier der Behörden stand.

E. 7.4

Sodann trifft es zwar zu, dass in D._____ in den letzten Jahren im- mer wieder Unruhen ausgebrochen sind und es zu gewaltsamen Zusam- menstössen zwischen Sicherheitskräften und insbesondere Angehörigen der Ethnie Peul gekommen ist, welche auch zu Todesopfern geführt haben (vgl. Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides, COI Focus: Gui- née, Situation ethnique, 17. Juli 2025, [...]; Amnesty International, Une jeu- nesse meurtrie, Urgence de soins et de justice pour les victimes d'usage illégal de la force en Guinée, Mai

2024, Ziff. 3.3.2). Es ist daher durchaus möglich, dass die Sicherheitslage am vom Beschwerdeführer angegebenen Wohnort zumindest zeitweise schlecht war und es auf der Strasse zu Konflikten zwischen Anwohnern und Sicherheitskräften kam, an denen er allenfalls auch teilgenommen hat. Daraus kann jedoch keine gezielte Verfolgung seiner Person abgeleitet werden. Es erschliesst sich auch nicht, weshalb es ihm nicht möglich gewesen wäre, an einen anderen Ort innerhalb seines Heimatstaates umzuziehen. Auf die entsprechende Frage bei der Anhörung gab er lediglich an, nicht nur sein Wohnquartier (G. _____), sondern auch andere Quartiere entlang der ganzen Strasse seien betroffen gewesen; in anderen Gegenden würden mehrheitlich ethnische Maninka leben und wenn Peul sich dort aufhielten, würden sie eines Tages getötet (vgl. Akte 48/15, F103). Nähere Ausführungen dazu, warum dies so sei, konnte er indessen nicht machen (vgl. Akte 48/15, F104 f.). Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer respektive seine Familie nicht in Betracht zog, etwa an seinen Geburtsort F. _____ zu gehen, wenn die Sicherheitslage in D. _____ derart schlecht gewesen sein soll, zumal er dort über Verwandte verfügt (vgl. Akte 48/15, F75 f.). Die immer wieder aufflammenden Unruhen scheinen in erster Linie auf gewisse – hauptsächlich von ethnischen Peul bevölkerte – Gebiete von D. _____ konzentriert gewesen zu sein. Es wäre dem Beschwerdeführer daher grundsätzlich offen gestanden, sich diesen Auseinandersetzungen durch einen Wegzug zu entziehen.

D-6820/2025 Seite 11

E. 7.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer eine gezielte Verfolgung durch die heimatlichen Behörden nicht glaubhaft machen kann. Die zeitweise angespannte Sicherheitslage in D. _____ betraf alle Einwohner der betroffenen Quartiere gleichermassen und er hätte die Möglichkeit gehabt, sich den Spannungen durch einen Umzug an einen anderen Ort zu entziehen. Er hat somit nichts vorgebracht, das geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat daher sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die

D-6820/2025 Seite 12 Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Guinea dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm – unter Hinweis auf die obenstehenden Ausführungen zur Flüchtlingseigenschaft und zum Asylpunkt – indessen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Guinea lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

D-6820/2025 Seite 13

E. 9.3.2

Trotz der anhaltenden politischen Instabilität in Guinea nach dem Militärputsch im Jahr 2021 und wiederkehrenden Unruhen in den vergangenen Jahren herrscht dort weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug der Wegweisung ist daher nicht generell als unzumutbar zu erachten (vgl. Urteil des BVGer E-4296/2024 vom

E. 9.3.3

Weiter sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche den Vollzug der Wegweisung unzumutbar erscheinen lassen würden. Das SEM wies zutreffend darauf hin, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen arbeitsfähigen jungen Mann handle, welcher sein gesamtes Leben in Guinea verbracht habe, über eine gewisse Schulbildung verfüge und erste Arbeitserfahrungen gemacht habe. Weiter leben seine Mutter sowie die Geschwister nach wie vor in D._____ und der Beschwerdeführer hat in Guinea auch noch weitere Verwandte (vgl. Akte 19/11, Ziff. 3 und Akte 48/15, F16 und F76). Er verfügt somit über ein familiäres Beziehungsnetz, welches ihn bei der Wiedereingliederung unterstützen kann. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr nicht in eine existenzielle oder soziale Notlage geraten würde. Hinsichtlich seines Gesundheitszustands macht der Beschwerdeführer zwar geltend, er sei aufgrund seiner Erlebnisse stark traumatisiert. Aus den Akten geht indessen nicht hervor, dass er wegen psychischer Probleme oder anderer Gesundheitsbeschwerden dringend auf eine medizinische Behandlung angewiesen wäre, welche ihm im Heimatstaat nicht zur Verfügung stünde. Insgesamt erweist sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu erachten ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-6820/2025 Seite 14

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-6820/2025 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.